

VG Ansbach

Urteil vom 10.7.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am ... geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am ... 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldete sich am ... 2000 als Asylbewerberin. Am ... 2001 stellte sie Asylantrag.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. September 2004 wurde der Asylantrag allumfänglich abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hatte insoweit Erfolg, als das Bundesamt verpflichtet wurde, bei der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13. Juli 2002 wurde dies umgesetzt. Daraufhin erhielt die Klägerin einen Internationalen Reiseausweis sowie Aufenthaltsbefugnisse, letztmals bis 1. Juli 2005.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 22. Dezember 2004 wurde die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 8.3.2005). Am 28. Dezember 2004 hatte die Klägerin eine Arbeitsberechtigung erhalten.

Am 10. Juni 2005 beantragte die Klägerin die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Sie erhielt daraufhin Fiktionsbescheinigungen. Am 15. März 2004 hatte die Klägerin eine Ausbildung als Zahnarzt-helferin begonnen.

Die Stadt ... hörte die Klägerin mit Schreiben vom 22. Januar 2007 zur beabsichtigten Versagung der Aufenthaltserlaubnis an. Hierzu ließ sie durch ihre Bevollmächtigten mit Schreiben vom 12. Februar 2007 im Wesentlichen vortragen, dass sie sich im dritten Ausbildungsjahr befinde und deshalb zumindest einen Anspruch nach § 25 Abs. 4 AufenthG habe.

Mit Bescheid der Stadt ... vom 28. Februar 2007 wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt (Ziffer I) und der Klägerin die Abschiebung unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise bis 10. April 2007 angedroht (Ziffer II).

Hiergegen ließ die Klägerin mit Schriftsatz vom 19. März 2007, bei Gericht eingelaufen am 26. März 2007, Klage erheben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Im streitgegenständlichen Bescheid werde ausgeführt, dass die Klägerin den maßgeblichen Stichtag nicht erfüllt habe, da ihre Einreise erst nach dem 17. November 1998 erfolgt sei. Insoweit werde jedoch auf die auf Grund des IMK-Beschlusses ergangene Anweisung des Innenministeriums vom 20. November 2006 Nr. 2.3 verwiesen. Dort sei ausgeführt, dass volljährige, unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen seien und bei denen es gewährleistet erscheine, dass sie auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Dienstverhältnisse dauerhaft integriert würden, unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnten, wobei auf die Aufenthaltszeit nach Nummer 1.1 Abs. 2 verwiesen werde, somit ein Aufenthalt von sechs Jahren ausreichend sei. Die Klägerin sei als Minderjährige zusammen mit ihrer Tante in die Bundesrepublik eingereist. Sie sei volljährig und unverheiratet, sie absolviere zurzeit eine Ausbildung und sei voll umfänglich integriert. Ein sachlicher Grund dafür, dass eine Differenzierung bezüglich einer Einreise mit den Eltern oder mit der Tante erfolge, wenn die Eltern diesbezüglich „nicht zur Verfügung stünden“, sei jedoch nach Auffassung des Prozessbevollmächtigten nicht ersichtlich. Die Anordnung des Innenministeriums stelle nach ständiger Rechtsprechung eine Regelung dar, die wie eine Verwaltungsvorschrift wirke und auszu-legen sei. Die Behörde müsse über die Auslegungskriterien in der Anordnung vom 20. November 2006 hinaus auch noch eigene Ermessensabwägungen treffen. Dies sei vorliegend nicht geschehen. Hinzu komme, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 AufenthG vorlägen. Es werde bestritten, dass die Ausbildung der Klägerin am 14. März 2007 ende. Eine Ausbildung ende üblicherweise im Juli eines Jahres. Zum jetzigen Zeitpunkt stehe nicht fest, ob die Ausbildung der Klägerin tatsächlich im Jahr 2007 beendet sei, da nämlich nicht feststehe, ob sie das Ausbildungsziel erreichen und die entsprechende Prüfung bestehen werde.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Laut Ausbildungsvertrag sei Ausbildungsbeginn der 15. März 2004 gewesen. Somit ende die Ausbildung am 14. März 2007. Lediglich das Arbeitsverhältnis ende im Juli 2007. Die Möglichkeit der Ausübung einer Beschäftigung sei allein Ausfluss des zwischenzeitig bestandskräftig widerrufenen Flüchtlingsstatus der Klägerin. Da derzeit keine Abschiebungen in den Irak erfolgen würden, könne dahinstehen, ob das Ausbildungsziel erreicht und die entsprechende Prüfung bestanden worden sei. Das wiederholte Ablegen der Prüfung und somit das Beenden der Ausbildung sei weiterhin möglich. Die Klägerin sei volljährig, unverheiratet und habe keine Kinder. Somit sei der 17. November 1998 der für sie maßgebliche Stichtag. Die Regelung zu Nummer 3.1 des IMK-Beschlusses besage, dass für die Anwendung der 6-Jahres-Frist eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem bzw. den Begünstigten Erwachsenen (Ehepaar, geschiedene Ehepartner oder Alleinerziehende) und mindestens einem minderjährigen Kind bestehen müsse. Andere Verwandte, z. B. Vormund und Mündel, seien in diese Regelung nicht einbezogen. Dahin-gehend sei auch keine Ermessensausübung der Ausländerbehörde möglich. Die Tatsache, dass die

Tante der Klägerin mit dem minderjährigen Bruder der Klägerin zusammenwohne, sei unbeachtlich. Eine Anwendung des IMK-Beschlusses sei demnach nicht möglich, da die Klägerin nach dem für sie maßgeblichen Stichtag eingereist sei. Diese von Seiten der obersten Landesbehörde nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 AufenthG festgelegten Voraussetzungen seien für die Ausländerbehörde bindend, ein darüber hinausgehender Ermessensspielraum sei nicht eröffnet.

In der mündlichen Verhandlung ließ die Klägerin beantragen:

Der Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2007 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,

hilfsweise:

Die Beklagte wird verpflichtet, nach Rechtsauffassung des Gerichtes über den Antrag der Klägerin zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die Ausländer- und Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid der Stadt ... vom 28. Februar 2007 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO), da sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat und ihr auch keine Aufenthaltserlaubnis im Wege einer Ermessensentscheidung erteilt werden kann. Die Ausländerbehörde hat dies in ihrem Bescheid vom 28. Februar 2007 zutreffend dargelegt. Die Kammer folgt der Begründung des angegriffenen Bescheides und sieht deshalb von einer weiteren Darlegung der Gründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Dem ist noch hinzuzufügen: Zutreffend hat die Ausländerbehörde der Stadt ... auch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss der Konferenz der Innenminister der Länder vom 17. November 2006 verneint, da sich die Klägerin nicht am 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren unterunterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat (3.1 erster Spielstrich des IMK-Beschluss). Die Klägerin kann nicht die Regelung eines sechsjährigen Aufenthaltes für sich in Anspruch nehmen. In die Bleiberechtsregelung werden auch erwachsene unverheiratete Kinder einbezogen, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren und wenn gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnissen dauerhaft integrieren werden (Nr. 5 IMK-Beschluss). Nach den Bayerischen Umsetzungsbestimmungen ist Sinn dieser Regelung, eine Schlechterstellung derjenigen Ausländer zu verhindern, die

als Minderjährige mit oder zu ihren Eltern eingereist sind, aber vor dem Stichtag volljährig geworden sind. Unter der Voraussetzung, dass die dauerhafte Integration gewährleistet erscheint, soll die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen erwachsenen unverheirateten Abkömmling mindestens eines ausländischen Elternteils, der die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 erster Spiegelstrich erfüllt, erfolgen. Voraussetzung ist also zunächst, dass der Betroffene ein Abkömmling mindestens eines Elternteils ist, der unter Ziffer 3.1 erster Spiegelstrich fällt. Dies ist bei der Klägerin nicht der Fall. Sie ist nicht zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingereist, sondern mit einer Tante. Eine erweiternde Auslegung des Begriffs „Elternteil“ ist nicht möglich. Hierzu bietet die Umsetzungsbestimmung des Freistaates Bayern keinerlei Möglichkeiten. Sinn der Vorschrift ist, die Kernfamilie, also Eltern und Abkömmlinge, in den Genuss der Bleiberechtsregelung kommen zu lassen. Zu einer Anordnung nach § 32 AuslG, die einer Anordnung nach § 23 AufenthG entspricht, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (siehe Urteil vom 19.9.2000 - 1 C 19/99 - und auch Urteil vom 19.3.1996 - 1 C 34.93 -), dass es sich bei derartigen Anordnungen um eine politische Entscheidung handelt, die grundsätzlich keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Anordnungen danach enthalten damit die Weisung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter den jeweils genannten Voraussetzungen. Dadurch wird das der Ausländerbehörde zustehende Ermessen intern gebunden, wobei die von der Ausländerbehörde zu erlassende Entscheidung gegenüber dem Ausländer eine Ermessensentscheidung bleibt. Hieraus ergibt sich, dass der sich auf eine Anordnung nach § 23 AufenthG berufende Ausländer aus dieser einen (unmittelbaren) Rechtsanspruch nicht abzuleiten vermag. Damit ist eine Anordnung nach § 23 AufenthG nicht wie eine Rechtsvorschrift aus sich heraus auszulegen und anzuwenden, sondern als Willenserklärung der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung des wirklichen Willens und der tatsächlichen Handhabung, also der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern gebilligten oder geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis. Bei Unklarheiten hat die Ausländerbehörde den wirklichen Willen der obersten Landesbehörde zu ermitteln, gegebenenfalls durch Rückfrage bei dieser. Bei Abweichung der Ausländerbehörde von der landeseinheitlichen Handhabung der Anordnung erwächst dem betroffenen Ausländer aus Art. 3 Abs. 1 GG ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der tatsächlichen anderweitigen Anwendung. Die Gerichte haben deshalb insoweit lediglich nachzuprüfen, ob der Gleichheitssatz bei der Anwendung innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Anordnungsbehörde, also in Bayern, gewahrt worden ist. Aus den bayerischen Bestimmungen zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 ergibt sich im Übrigen die strikte Anweisung, dass für die ausländerbehördliche Praxis die Umsetzung des IMK-Beschlusses durch die Umsetzungsbestimmungen, die Teil der Anordnung sind, verbindlich ist (siehe Vorbemerkung zu den bayerischen Bestimmungen).

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).